

Mitglied

Paul Stritt
Vorsitzender der Fördergemeinschaft

(0176) 426 146 30
paul.stritt@live.de

Mittwoch, 24. Oktober 2018

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Fördergemeinschaft des Landesschülerbeirates Baden-Württemberg e.V.

Liebes Mitglied,

in Bezug auf § 13 der Satzung der Fördergemeinschaft lade ich Sie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein am

Samstag, den 10. November 2018 um 13:00 Uhr.

Der Versammlungsort ist das Büro des Landesschülerbeirats in der Silberburgstr. 158 in 70178 Stuttgart.

Tagesordnung

TOP 1 Jahresbericht des Vorstands und des Kassenwarts

TOP 2 Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts

TOP 3 Wahlen

3.1 Vorsitzende/r

3.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

3.3 Kassenverwalter/in

3.4 Schriftführer/in

3.5 (gegebenenfalls) Beisitzer/innen

TOP 3 Satzungsänderungen (siehe Anträge im Anhang!)

TOP 4 Datenschutz

TOP 5 Verschiedenes

Da geplant ist von postalischer auf elektronische Einladung umzustellen, möchten wir unseren Bestand an E-Mail-Adressen wachsen lassen. Dieser liegt momentan bei knapp 75%. Bitte prüfen Sie, ob Ihre E-Mail-Adresse korrekt und aktuell ist:

auf individueller Einladung prüfen

Sollte das folgende Feld keine E-Mail Adresse von Ihnen zeigen oder eine veraltete, teilen Sie uns bitte zeitnah eine aktuelle E-Mail-Adresse mit.

Uns fehlt auch noch bei vielen Mitgliedern (circa der Hälfte) ein ausgefüllter Antrag auf Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats. Teilweise haben wir nur alte Formulare, die wir leider nicht benutzen dürfen. Die neuen Formulare sind unter fverein.lsbr.de bei ‚Mitglied werden‘ zu finden. Hier ist Ihr Status:

auf individueller Einladung prüfen

Laut Satzung § 8a ist der Mitgliedsbeitrag bis 1. August des entsprechenden Jahres zu entrichten. Sollte der Status ‚vorhanden‘ lauten, wird der Jahresbeitrag von aktuell 10 € abgebucht. Ist jedoch ein anderer Status aufgeführt, kann der Mitgliedsbeitrag auch per Überweisung bezahlt werden.

Sollten sich mittlerweile Änderungen der Mitgliedschaft (z.B. neue Adresse, neue Bankverbindung) ergeben haben, teilen Sie uns diese bitte mit.

Das Protokoll der letzten Sitzung, die am 21. Juli 2017 in Radolfzell stattfand, ist online abrufbar. Es ist, mit anderen Dokumenten wie der Satzung und der Einladungen, im „Dokumenten“-Bereich auf der Homepage fverein.lsbr.de zu finden. Das Passwort, um auf den „Dokumenten“-Bereich zugreifen zu können, lautet:

fv1997!DOKU

Über eine zahlreiche Teilnahme würde ich mich freuen. Für Anmeldungen, Absagen und Rückfragen stehe ich gerne unter der oben genannten E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paul Stritt', with a large, stylized flourish extending to the right.

Paul Stritt
Vorsitzender

Anlagen:

- Satzungsänderungsanträge

Anlage: Satzungsänderungsanträge

Die Anträge 1 bis 7 wurden auf der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2017 beraten und anschließend einstimmig empfohlen. Anträge 8 und 9 wurden vom Vorsitzenden Paul Stritt eingebracht und befassen sich mit Thematiken, die im Nachgang der letzten Sitzung aufkamen.

Eine aktuelle Version der Satzung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.lsbr.de/wp-content/uploads/2017/06/Satzung-der-Fördergemeinschaft-des-LSBR-BW-eV-1998.pdf>

1

Allgemein: Anpassung der Rechtschreibung und der Interpunktion.

2

§ 2 Geschäftsjahr:

Umstellung des Geschäftsjahres (bisher: 1. April – 31. März) auf das Kalenderjahr:

„Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.“

3

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Ergänzung um „Streichung der Mitgliedschaft“: Voraussetzung, Vereinsorgan und Verfahren. Nach zwei nicht bezahlten Mitgliedsjahresbeiträgen soll eine schriftliche Mitteilung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds erfolgen, dass falls bis Ende des Kalenderjahres nicht bezahlt wird, die Mitgliedschaft erlöscht. Sind diese Voraussetzungen gegeben, beschließt der Vorstand das Erlöschen.

„d) durch Streichung:

- i) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief bis zum 01.06. an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds versendet sein.
- ii) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- iii) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- iv) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.“

4

§ 8 Mitgliedsbeiträge:

Anpassung des Fälligkeitsdatums an das (neue) Geschäftsjahr: 01.04.

„a) den Beiträgen der Mitglieder, die bis zum 01.04. eines Jahres entrichtet sein müssen.“

5

§ 12 Einladung des LSBR-Vorstands:

„Der Vorstand des Landesschülerbeirates ist zu jeder Sitzung einzuladen.“

6

§ 13 Schriftliche Einladung:

Einladungen zu den Sitzungen sollen per Mail versandt werden, sofern eine E-Mail-Adresse vorliegt. Der Termin der nächsten Sitzung soll immer auf der vorhergehenden Sitzung bekannt gegeben werden.

„Die Einladung erfolgt per E-Mail. Sollte die E-Mail-Adresse nicht bekannt sein, muss postalisch eingeladen werden. Der Termin der nächsten Sitzung soll auf der vorhergehenden Sitzung bekannt gegeben werden.“

7

§ 17 Satzungsänderung:

Einfügung des Worts „Änderung“ vor „der Satzung“ im ersten Absatz bzw. Satz.

„Die Auflösung der Fördergemeinschaft oder die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.“

8

§ 14 Entlastung und Wahlmodalitäten:

Die Wahlperiode soll sich zukünftig, wie das Geschäftsjahr, am Kalenderjahr orientieren. Somit soll folgender Satz geändert werden:

„Sie wählt jeweils mit einfacher Mehrheit den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre.“

zu:

„[...] für zwei Kalenderjahre.“

Daraus folgend soll auch der Satz:

„Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.“

geändert werden zu:

„Die Wahl findet im zweiten und letzten Jahr einer Wahlperiode statt. Die Gewählten treten ihr Amt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres an.“

9

§ 6 Mitgliedschaft:

Die Änderung soll die internen Abläufe der Mitgliederaufnahme erleichtern, dadurch soll der Absatz am Ende um Folgendes ergänzt werden:

„Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Aufnahme beauftragen.“